

RzF - 1 - zu § 34 Abs. 1 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 22.04.1958 - IB 133.57 = Buchholz BVerwG 424.01 § 44 FlurbG Nr. 3

Leitsätze

- 1. Aus der Tatsache, daß die Flurbereinigungsbehörde die Zustimmung zur Errichtung einer Scheune erteilt hat, kann kein Recht auf die Zuteilung weiterer Grundstücke in der Nähe dieser Scheune abgeleitet werden.
- 2. Die Zustimmung befreit den Beteiligten lediglich von der für das Flurbereinigungsgebiet kraft Gesetzes bestehenden Baubeschränkung und löst, wenn das Bauwerk dem Beteiligten nicht verbleibt, einen Anspruch auf gesonderte Abfindung aus.
- Die Zustimmung schränkt die im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde liegende Gestaltungsbefugnis nicht ein.

Ausgabe: 30.11.2025 Seite 1 von 1